

# Tabaknachsteuer=Ordnung

(§ 85 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919)

(Tabnchst. O.)



Herausgegeben im Reichsfinanzministerium



Berlin 1919. Gedruckt in der Reichsdruckerei

Der buchhändlerische Vertrieb ist dem Verlage von  
Julius Springer in Berlin,  
W 9, Ginfstr. 23/24,  
übertragen.

ISBN 978-3-662-42072-0      ISBN 978-3-662-42339-4 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-42339-4

# Sabaknachsteuer-Ordnung

(§ 85 des Sabaksteuergesetzes vom 12. September 1919)

(Sabachst. O.)

## 1. Sabaknachsteuer

### § 1

(1) Die am 1. April 1920 im Besitz oder Gewahrsam von Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern befindlichen tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse (Zigarren, Zigaretten, feingeschnittener Rauchtabak, Pfeifentabak einschließlich Kentucky- und Virginia-Preßtabak sowie Ungarblättern (ungarischem Landtabak), Kautabak, Schnupftabak einschließlich Karotten und Zigarettenhüllen), die sich außerhalb der Räume des Herstellerbetriebs, des Tabaksteuerlagers oder der Zollniederlage befinden, unterliegen der Tabaknachsteuer nach den Sätzen der Tabaksteuer im § 5 des Gesetzes unter Anrechnung der Beträge an Abgaben, die für die Erzeugnisse und die hierfür verwendeten Stoffe nach den bisher geltenden Vorschriften nachweislich entrichtet worden sind und nach dem Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 nicht oder nicht in gleicher Höhe zu entrichten sind (§ 5).

Höhe der Sabaknachsteuer und Anmeldung der Vorräte

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorräte sind bis zum 8. April 1920, Waren der gleichen Art, die sich am Tage der Anmeldung unterwegs befinden, alsbald nach ihrem Eingang der Hebestelle des Bezirkes nach Art und Menge (Zigarren, Zigaretten, Kautabak und Zigarettenhüllen nach Stückzahl, im übrigen nach dem Reingewicht in Kilogramm), Anzahl der etwaigen Packungen und mit Ausnahme von Zigarettenhüllen nach dem Kleinverkaufspreise, zu dem die Waren vom 1. April 1920 ab im Kleinhandel abgegeben werden sollen (Zigarren, Zigaretten und Kautabak für je 1000 Stück, im übrigen für je 1 Kilogramm), schriftlich zwecks Entrichtung der Tabaknachsteuer anzumelden. Die Hebestelle kann die

Frift zur Anmeldung auf Antrag verlängern. Für Zigaretten, feingeschnittenen Rauchtabak und Zigarettenhüllen ist außerdem anzugeben, ob und von welcher Steuerklasse Zigarettensteuerzeichen an den Packungen angebracht sind. Die Anmeldung, zu der Bestellzettel nach Muster 1 im § 21 der Tabaksteuerausführungsbestimmungen verwendet werden können, ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, für die Anmeldung sowie für die Berechnung der Nachsteuer (§ 4) besondere Vordrucke vorzuschreiben.

(3) Die erfolgte Nachversteuerung wird durch Anbringung von Tabaksteuerzeichen an den Packungen kenntlich gemacht; bei nichtverpackungsfähigen Erzeugnissen erfolgt die Verwendung der Steuerzeichen zu der dem Anmelder über die Anmeldung erteilten Bescheinigung (§ 3).

(4) Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle Waren der im Abs. 1 genannten Art ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Tabak allein, aus Tabak unter Mitverwendung von Tabakerfajstoffen (Tabakmischware) oder aus Tabakerfajstoffen allein (tabakähnliche Waren) hergestellt sind. Bei Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren ist die Art und Menge der verwendeten Erfajstoffe nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren, vom 18. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 747 — anzugeben.

(5) Staatliche oder gemeindliche Betriebe sowie Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten, die die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse gegen Entgelt abgeben, gelten, auch wenn die Abgabe lediglich an Angestellte oder Mitglieder erfolgt, als Kleinhändler.

## § 2

### Befreiungen

(1) Von der Pflicht zur Anmeldung und zur Entrichtung der Tabaknachsteuer sind Händler befreit, wenn ihr Vorrat in jeder Verkaufsstätte an Zigarren 100 Stück, Zigaretten 100 Stück, Rautabak 50 Stück, Zigarettenhüllen 100 Stück, im übrigen 1 Kilogramm nicht übersteigt und die Erzeugnisse sich nicht mehr in ungeöffneten Packungen befinden.

(2) Anmeldepflichtig, jedoch nachsteuerfrei sind Vorräte, die auf Antrag unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Für die vernichteten Vorräte werden auf Antrag die Abgaben nach Maßgabe des § 5 vergütet.

## § 3

Die Hebestelle trägt die Anmeldungen in das nach Muster a zu führende Tabaknachsteuer-Anmeldungsbuch ein, erteilt dem Anmelder eine Bescheinigung über die Anmeldung und nimmt die eine Ausfertigung der Anmeldung zur Berechnung der Nachsteuer (§ 4) als Beleg zum Anmeldungsbuch; die zweite Ausfertigung stellt sie dem Aufsichtsüberbeamten zur Nachprüfung (§ 7) zu.

Behandlung der  
Anmeldungen

Muster a

## § 4

(1) Ohne das Ergebnis der Nachprüfung (§ 3) abzuwarten, berechnet die Hebestelle den Betrag der Tabaksteuer nach den Säken des § 5 des Gesetzes und nach den Bestimmungen in den §§ 14 und 15 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Ermäßigungen gemäß § 86 des Gesetzes. Sofern die Größe (der Inhalt) der Packungen nicht mit den im § 18 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen angegebenen Abmessungen übereinstimmt, ist die Steuer nach dem wirklichen Inhalt der Packungen zu berechnen. Für überschießende Mengen ist die Steuer jedoch für eine der im § 18 der Ausführungsbestimmungen angegebenen Packungen zu berechnen. Die im § 12 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Höchstgrenzen des Gewichts für einzelne Tabakerzeugnisse gelten nicht für nachsteuerpflichtige Erzeugnisse.

Berechnung der  
Tabaknachsteuer

(2) Auf die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge werden die Abgaben, die für die Erzeugnisse und die hierfür verwendeten Stoffe nach den vor dem 1. April 1920 geltenden gesetzlichen Vorschriften nachweislich entrichtet worden sind, gemäß § 5 angerechnet. Die so errechneten Beträge stellen die zu entrichtende Tabaknachsteuer dar.

## § 5

(1) Zur Anrechnung gemäß § 4 Abs. 2 gelangen bei Zigarren, nicht zigarettensteuerpflichtigem Rauchtobak, Pfeifentobak einschließlich Kentucky- und Virginia-Preßtobak usw., Rauchtobak und Schnupftobak die Beträge an Wertzollzuschlag und Inlandsteuer, die nachweislich für die zu den Erzeugnissen verwendeten Stoffe oder für Kentucky- usw. Preßtobak gezahlt worden sind. Außerdem werden an Gewichtszoll für

Anrechnung der  
bisherigen Ab-  
gaben

für die nachweislich verwendeten aus dem Ausland bezogenen Mengen an Tabakrippen und Tabakstengeln 35 Mark, an Tabaklauge 20 Mark und an Karotten 60 Mark für einen Doppelzentner angerechnet. Der nicht zigarettensteuerpflichtige Rauchtabak wird dem Pfeifentabak gleichgestellt.

(2) Wird ein glaubhafter Nachweis nach Abs. 1 nicht erbracht, so beträgt die Nachsteuer für Zigarren, die nach der pflichtmäßigen Erklärung des Anmelders aus rein ausländischem Tabak hergestellt sind, 3 v. H., für Zigarren, für die eine solche Erklärung nicht abgegeben wird, und für Pfeifentabak, Kau- und Schnupftabak 5 v. H. der vollen Tabaksteuerfäße des § 5 des Gesetzes, sofern der Anmelder die Erklärung abgibt, daß die genannten Erzeugnisse im Inland hergestellt sind. Für Kentucky- usw. Preßtabak, für den der im Abs. 1 geforderte Nachweis nicht erbracht wird, sind als Nachsteuer ebenfalls 5 v. H. der vollen Tabaksteuerfäße zu erheben.

(3) Sofern sich unter den angemeldeten Vorräten Waren befinden, von denen der Anmelder weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie lediglich aus inländischem Tabak hergestellt sind, hat der Anmelder dies in der Anmeldung anzugeben. Auf solche Waren findet die Bestimmung im Abs. 2 keine Anwendung. Kann der Betrag der nachweislich entrichteten Inlandsteuer nicht nachgewiesen werden, so ist als Vergütung der Inlandsteuer anzurechnen:

- a) bei Zigarren 6 Mark für tausend Stück,
- b) bei Pfeifentabak 0,75 Mark für ein Kilogramm,
- c) bei Kautabak 10 Mark für tausend Stück,
- d) für Schnupftabak 0,50 Mark für ein Kilogramm.

(4) Bei Zigaretten, zigarettensteuerpflichtigem feingeschnittenem Rauchtabak und Zigarettenhüllen wird der Wert der an den Packungen befindlichen Zigarettensteuerzeichen auf die Tabaknachsteuer, bei angebrochenen Packungen verhältnismäßig, angerechnet. Außerdem ist der Betrag der etwa entrichteten Inlandsteuer anzurechnen.

(5) Bei tabakähnlichen Waren wird für jedes Kilogramm 0,20 Mark Ersatzstoffabgabe auf die Tabaknachsteuer angerechnet; das gleiche gilt für Tabakmischwaren hinsichtlich der mitverwendeten Tabakerzstoffe.

## § 6

Die Hebestelle übernimmt die Berechnung der zu entrichtenden Tabaknachsteuer in eine nach Muster b auszufertigende Zahlungsaufforderung, die dem Zahlungspflichtigen tunlichst bis zum 20. April 1920 zu übersenden ist.

Zahlungsaufforderung

Muster b

## § 7

Die Aufsichtsbeamten haben die ihnen zugestellten Anmeldungen (§ 3) sobald als möglich nachzuprüfen, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten haben. In geeigneten Fällen kann die Nachprüfung unterbleiben oder probeweise vorgenommen werden. Bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen. Nach beendeter Nachprüfung werden die Anmeldungen der Hebestelle zurückgegeben, die über etwa vorgefundene Mehrmengen eine weitere Zahlungsaufforderung (§ 6) erläßt.

Nachprüfung der Bestände

## § 8

(1) Der Zahlungspflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Betrag an Tabaknachsteuer abzüglich der etwa gemäß § 10 entrichteten Beträge innerhalb einer Woche bar einzuzahlen.

Entrichtung und Stundung der Tabaknachsteuer

(2) Die Tabaknachsteuer kann gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung mit 5 v. H. vom Fälligkeitstag an auf sechs Monate gestundet werden. Das Landesfinanzamt kann auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung eine Stundung bis zu drei Monaten bewilligen.

## § 9

(1) Die Hebestelle verabsolgt dem Anmelder bei der Einzahlung der Tabaknachsteuer unter Berücksichtigung der etwa bereits gemäß § 10 verabsolaten Steuerzeichen Tabaksteuerzeichen in Höhe der entrichteten Tabaknachsteuer oder, wenn infolge der eingetretenen Ermäßigungen eine solche nicht oder nicht im vollen Betrage zu entrichten ist, nach Maßgabe der angemeldeten Vorräte.

Verwendung der Steuerzeichen

(2) Der Anmelder hat die erhaltenen Tabaksteuerzeichen dadurch zu entwerten, daß er auf dem dafür vorgesehenen

Felde des Steuerzeichens für Zigarren das ihm von der Hebestelle zuzuteilende Entwertungszeichen, im übrigen seine Firma und deren Sig oder ein von der Hebestelle genehmigtes Zeichen handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe vermerkt und die entwerteten Tabaksteuerzeichen an den noch vorhandenen Packungen gemäß § 23 der Tabaksteuerausführungsbestimmungen anbringt; hierbei wird von der Forderung, daß das Steuerzeichen alle Öffnungsstellen der Packungen mit Zigaretten, Pfeifen- und Schnupftabak bedecken muß, abgesehen, sofern die Packungen sich nicht vorchriftsmäßig verschließen lassen.

(3) Die Steuerzeichen für solche tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse, die seit der Anmeldung an Verbraucher abgegeben worden sind, sind zu entwerten und unverzüglich an die Hebestelle, von der sie bezogen sind, zurückzugeben, die sie der dem Tabaknachsteuer-Anmeldungsbuch anliegenden Anmeldung (§ 3) beifügt.

## § 10

**Vorherige  
Beschaffung von  
Steuerzeichen**

(1) Die zur Anmeldung von tabaknachsteuerpflichtigen Waren Verpflichteten können bereits vor dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes bei der Hebestelle ihres Bezirkes Tabaksteuerzeichen zum Zwecke der Anbringung an Packungen mit nachsteuerpflichtigen Erzeugnissen beziehen. Der Bezug der Tabaksteuerzeichen hat mittels Bestellzettel nach Muster I der Tabaksteuerausführungsbestimmungen zu erfolgen, die in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind.

(2) Die Hebestelle verabsolgt gegen Hinterlegung eines angemessenen Betrags die Steuerzeichen und gibt die eine Ausfertigung des Bestellzettels mit einer Bescheinigung über die Verabsolgtung der Tabaksteuerzeichen zurück.

(3) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen hinterlegten Beträge werden auf den endgültig zu entrichtenden Betrag an Tabaknachsteuer (§ 8) angerechnet.

## § 11

**Lagerung  
und Behandlung  
der tabaknach-  
steuerpflichtigen  
Waren**

(1) Solange tabaknachsteuerpflichtige Waren noch nicht mit Steuerzeichen versehen sind, sind sie von Waren, an deren Packungen sich Tabaksteuerzeichen befinden, getrennt zu lagern.



(2) Vom 15. April 1920 ab dürfen tabaknachsteuerpflichtige Erzeugnisse, soweit sie verpackt sind, ohne die vorgeschriftsmäßig angelegten Steuerzeichen im Handel nicht mehr abgegeben werden; der Einzel- oder lose Verkauf aus Packungen, die noch nicht mit Steuerzeichen versehen sind, ist vom gleichen Tage ab nicht mehr gestattet. Verpackungsfähige Tabakerzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes unverpackt in den Verkehr gebracht worden sind, jedoch nach dem Tabaksteuergesetze verpackt sein müssen, dürfen vom 15. April 1920 nicht mehr unverpackt feilgehalten werden. Vom 1. Mai 1920 ab dürfen Hersteller, Groß- und Kleinhändler Waren der im § 1 genannten Art, die nicht mit Tabaksteuerzeichen versehen sind, nicht mehr im Besitz oder Gewahrsam haben. Die Hebestelle kann die Fristen verlängern.

(3) Vorräte an Tabakerzeugnissen, die oder deren Packungen den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes und den Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen, können unbeschadet dieser Bestimmungen ausverkauft werden.

### § 12

Über die vereinnahmten Beträge an Tabaknachsteuer führen die Hebestellen ein Tabaknachsteuereinnahmebuch, das nach Muster 4 der Tabaksteuerausführungsbestimmungen anzulegen ist.

Vereinnahmung  
der Tabaknach-  
steuer

## 2. Abgabenvergütung für Rohstoffe, Halberzeugnisse und nicht tabaknachsteuerpflichtige Erzeugnisse

### § 13

(1) Tabakpflanzer, mit Ausnahme solcher, die im Jahre 1919 lediglich für ihren Hausbedarf nicht mehr als 50 Geviertmeter angepflanzt haben, Tabakhändler und Tabakverarbeiter haben ihre am 1. April 1920 im freien Verkehr befindlichen Vorräte an unverarbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern, Rippen, Stengeln, Strüngen, Weizen und Abfällen von Tabak, an Tabaklauge und an Tabakhalb- und ganz-erzeugnissen, letztere, soweit sie nicht nach § 1 tabaknachsteuerpflichtig sind, bis zum 8. April 1920 der Steuerstelle ihres Bezirkes schriftlich mit einem Vordruck nach Muster c anzumelden. Die Hebestelle kann die Frist auf Antrag verlängern.

Anmeldung der  
Vorräte

Muster c

(2) Für die anmeldungspflichtigen Vorräte jedes Lagerorts sind besondere Anmeldungen abzugeben.

### § 14

#### Befreiungen

Befreit von der Anmeldepflicht sind Vorräte an ausländischem Tabak sowie ausländischen Halb- und Ganzerzeugnissen, die sich in Betrieben befinden, die zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen.

### § 15

#### Höhe der Vergütungen: a. Inlandsteuer

- (1) Die Vergütung für Inlandsteuer beträgt:
- a) für unbearbeitete oder bloß geschnittene oder zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebs unentrippt geseuchtete inländische Tabakblätter für Weize und Strünke
    1. sofern sie sich in zigarettensteuerpflichtigen Betrieben befinden . . 45 Mark für 1 Doppelzentner,
    2. andere . . . . . 70 » » 1 » ;
  - b) für entrippte inländische Tabakblätter
    1. sofern sie sich in zigarettensteuerpflichtigen Betrieben befinden . . 56 Mark für 1 Doppelzentner,
    2. andere . . . . . 87 » » 1 » ;
  - c) für inländische Gruppen 45 » » 1 » ;
  - d) für Halb- und Ganzerzeugnisse, sofern die Menge des verwendeten inländischen Tabaks nachgewiesen wird, die Inlandsteuer in Höhe der unter Ziffer 1 a genannten Sätze, andernfalls in zigarettensteuerpflichtigen Betrieben . . . . . 55 Mark für 1 Doppelzentner, für Zigarren und Halberzeugnisse dazu
    - 91 Mark für 1 Doppelzentner,
    - » Pfeifentabak einschließlich des nicht zigarettensteuerpflichtigen Feinschnitts und Halberzeugnisse dazu 75 Mark für 1 Doppelzentner,
    - » Kautabak und Halberzeugnisse dazu 56 Mark für 1 Doppelzentner,
    - » Schnupftabak und Halberzeugnisse dazu 50 Mark für 1 Doppelzentner;
 dabei sind 1 000 Stück Zigarren einer Menge von 7 Kilogramm, 80 Stück Kautabak einer Menge von 1 Kilogramm gleichzuachten, wenn sich das Gewicht der Erzeugnisse nicht anderweit feststellen läßt.

(2) Sind die im Abs. 1 genannten Vorräte zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebs gefeuert oder gejoßt, so wird das der Vergütung zugrunde zu legende Gewicht um 20 v. H. gekürzt.

(3) Die Entrichtung der Inlandsteuer ist durch Vorlegung der Steuerquittungen nachzuweisen. Sind die Vorräte bereits versteuert bezogen, so ist der Verkäufer anzugeben, der die Besteuerung auf Verlangen nachzuweisen hat. Tabak, der von Grundstücken stammt, die nach der Fläche versteuert worden sind, ist dem nach dem Gewichte versteuerten Tabak gleichzustellen.

### § 16

(1) Als Vergütung für den Wertzollzuschlag wird gewährt:

- a) für unbearbeitete ausländische Tabakblätter der Wertzollzuschlag, der nachweislich entrichtet worden ist,
- b) für bearbeitete Tabakblätter, Halb- und Ganzerzeugnisse aus ausländischem Tabak der Wertzollzuschlag in Höhe des nach den Geschäftsbüchern für den verarbeiteten ausländischen Tabak nachweislich entrichteten Wertzollzuschlags.

b. Wertzoll-  
zuschlag und  
Gewichtszoll

Als Vergütung an Gewichtszoll für aus dem Ausland eingeführte Mengen an Tabakrippen und Tabakstengeln werden 35 Mark, an Tabaklauge 20 Mark und an Karotten 60 Mark für 1 Doppelzentner gewährt.

(2) Kann für Halb- und Ganzerzeugnisse der Nachweis der verwendeten Mengen und des darauf entfallenden Wertzollzuschlags und des Gewichtszolls gemäß Abs. 1 nicht erbracht werden, so können die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

(3) Zur Prüfung der Richtigkeit der nach Abs. 1 gemachten Angaben sind auf Erfordern die Rechnungen, Bücher und sonstige Geschäftspapiere vorzulegen.

(4) Zweifelt die Hebestelle die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung, so hat sie die Anmeldung dem vorgesetzten Finanzamt (Hauptamt) vorzulegen. Dieses hat, wenn es die Bedenken teilt, unverzüglich drei ihm von der Handelskammer seines Bezirkes zu benennende Sachverständige zur gemeinsamen Prüfung zuzuziehen, die durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, ob die eingestellten Angaben als zutreffend anzusehen

sind oder nicht. Wird die Angemessenheit nicht anerkannt, so sind drei weitere Sachverständige der Handelskammer in Bremen zu befragen, deren Entscheidung endgültig ist. Fällt die Entscheidung zuungunsten des Anmelders aus, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen.

(5) Werden Angaben nach Abs. 1 und 2 nicht gemacht, so wird an Wertzollzuschlag vergütet:

- a) für unbearbeitete Tabakblätter 217 Mark für 1 Doppelzentner,
- b) für bearbeitete (entrippte) Tabakblätter 271 Mark für 1 Doppelzentner,
- c) für Halb- und Ganzerzeugnisse, insoweit, als nachgewiesen wird, daß oder in welchem Anteil zu den Erzeugnissen ausländischer Tabak, gegebenenfalls ausländische Rippen, Karotten oder Laugen verwendet worden sind,
  1. für Zigarren und Halberzeugnisse dazu 282 Mark,
  2. für Pfeifentabak und Halberzeugnisse dazu, einschließlich des nicht zigarettensteuerpflichtigen Feinschnitts 230 Mark,
  3. für Kautabak und Halberzeugnisse dazu 158 Mark,
  4. für Schnupftabak und Halberzeugnisse dazu 156 Mark

für 1 Doppelzentner. In der hiernach gewährten Vergütung ist die Vergütung an Gewichtszoll für Rippen, Karotten und Lauge mitenthalten. Auf die Ermittlung des Gewichts von Zigarren und Kautabak findet die Bestimmung im § 15 Abs. 1 unter d Anwendung.

(6) Wird die Verwendung ausländischen Tabaks nicht nachgewiesen, so wird die Vergütung allgemein nur in Höhe der Vergütung für Inlandsteuer gewährt. Kann bei Mischungen in- und ausländischen Tabaks und bei Erzeugnissen aus solchen Mischungen lediglich das Mischungsverhältnis nicht nachgewiesen werden, so ist ein Viertel der Menge als Auslandstabak anzusehen. Als Vergütung sind in diesem Falle ein Viertel der Vergütung für Wertzollzuschlag und etwaigen Gewichtszoll und drei Viertel der Vergütung an

Inlandssteuer zu gewähren. Gemischte Einlage für Zigarren wird als Inlandstabaſt angeſehen, ſofern nicht ein Nachweis über das Miſchungsverhältnis gemäß Abſ. 1 unter b erbracht wird.

(7) Die Vergütung an Wertzollzuſchlag und etwaigem Gewichtszoll wird in Mark Gold gewährt. Maßgebend iſt das für die Vorräte tatſächlich gezahlte Aufgeld; kann ſeine Höhe nicht nachgewieſen werden, ſo beträgt das Aufgeld 700 v. H.

### § 17

(1) Bei Miſchungen von ausländiſchem und inländiſchem Tabak ſind die Beſtandteile der Miſchung in der Anmeldung mit der Bezeichnung »Teil einer Miſchung« getrennt aufzuführen.

(2) Das gleiche gilt für Miſchungen oder Erzeugniſſe aus vergütungsfähigem Tabak und Rohſtoffen, für die keine Vergütung gewährt wird (im Inland gewonnene Rippen, Stengel uſw.).

(3) Hängende oder in loſen Häuſen liegende Tabakblätter können nach ihrem geſchätzten Gewicht angemeldet werden, wenn in der Anmeldung erklärt wird, daß ihre Schätzung nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen erfolgt iſt; ihr angemeldetes Gewicht iſt in der Anmeldung mit dem Vermerke »Nach Schätzung« zu verſehen.

(4) Befinden ſich ausländiſche Tabakblätter nicht mehr in ihren urſprünglichen Umſchließungen, ſo hat der Anmelder eine ſchriftliche Erklärung beizufügen, daß die Tabakblätter nach ihrer urſprünglichen Bezeichnung bei der Wertverzollung aufgeführt worden ſind.

### § 18

Die Hebeſtelle trägt die ihr übergebenen Anmeldungen in die nach Muſter d zu führenden Tabakabgabenvergütungsliſte ein und ſtellt ſie den Aufſichtsbeamten zu.

Behandlung der  
Anmeldungen

Muſter d

### § 19

Für die Nachprüfung der angemeldeten Vorräte gelten die Beſtimmungen im § 7. Die nachgeprüften Anmeldungen ſind der Hebeſtelle wieder zuzuführen.

Prüfung der  
angemeldeten  
Vorräte

## § 20

Gewährung der Vergütungen

(1) Die Hebestelle berechnet in den zurückgelangten Anmeldungen die zu gewährenden Vergütungen. Die Berechnungen sind von einem zweiten Beamten nachzuprüfen. Die Beträge an Vergütungen werden dem Anmeldungsspflichtigen mit einem Vordruck nach Muster e mitgeteilt.

Muster e

(2) Gegen Empfangsbestätigung wird der Betrag der Vergütungen Verarbeitern und Inhabern von Tabaksteuerglagern auf zu entnehmende Tabaksteuerzeichen angerechnet, Tabakpflanzern und Händlern bar herausgezahlt.

(3) Die vergüteten Beträge sind als Herauszahlung auf Tabaksteuer und Zölle zu verrechnen.

## § 21

Weiterer Nachweis der angemeldeten Vorräte

(1) Die gemäß §§ 13 und 14 angemeldeten Vorräte der Händler und Verarbeiter sind in den nach §§ 51, 56, 57 oder 61 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen zu führenden entsprechenden Lager- und Betriebsbüchern anzuschreiben.

(2) Die Vorräte der Händler und Pflanzler und die Vorräte der Verarbeiter an nicht verarbeitungsreifem inländischen Tabak sind nach beendeter Prüfung (§ 19) unter Wahrung ihrer Inlandseigenschaft in ein Lager (§ 49 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) aufzunehmen.

(3) Pflanzler, die nichtverarbeitungsreifen inländischen Tabak bearbeiten oder versteuerten Tabak, einschließlich Rippen, Stengel usw. im Besitze haben, gelten als Händler.

### 3. Schlußbestimmungen

## § 22

Das Tabaknachsteuereinnahmebuch sowie das Anmeldebuch und die Anmeldeurkunde sind nebst Belegen bis zum 1. August 1920 an das Finanzamt (Hauptamt) und von diesem dem Landesfinanzamte zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung muß bis zum 31. März 1921 beendet sein.

## § 23

Die Unterlassung und die unrichtige Ausstellung einer Anmeldung werden, sofern nicht die Hinterziehungsstrafen des Vereinszollgesetzes oder des Tabaksteuergesetzes Platz greifen, mit einer Ordnungsstrafe aus § 70 des Tabaksteuergesetzes geahndet.

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....

Sebebezirk .....

**Muster a**  
(Tabakn. D. § 3)

## Tabaknachsteuer-Anmeldungsbuch

Enthält ..... Blätter, die mit einer an-  
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 19 .....

.....  
.....

(Siegel) .....

### Anleitung

1. Sämtliche Tabaknachsteuer-Anmeldungen sind sofort nach ihrer Abgabe in das Anmeldungsbuch, Spalten 1 bis 4, einzutragen.
2. Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung der Tabaknachsteuer ergeben, sind für jede Steuerklasse auf volle Pfennige nach oben aufzurunden.
3. Das Anmeldungsbuch ist mit seinen Belegen und dem Tabaknachsteuer-Einnahmehuche bis zum 1. August 1920 dem Finanzamt (Hauptamt) vorzulegen.
4. Nach Bedarf können weitere Spalten hinzugefügt werden.







Nr. .... des Anmeldebuchs

**Muster b**  
(Tabachft. D § 6)

## Aufforderung zur Entrichtung der Tabaknachsteuer

An Tabaknachsteuer sind von Ihnen zu entrichten:

a) für Zigarren .....	M	Pf.
b) für Zigaretten .....	M	Pf.
c) für feingeschnittenen Rauchtabak .....	M	Pf.
d) für Pfeifentabak .....	M	Pf.
e) für Kautabak .....	M	Pf.
f) für Schnupftabak .....	M	Pf.
g) für Zigarettenhüllen .....	M	Pf.
zusammen .....	M	Pf.
Hiervon sind bereits entrichtet .....	M	Pf.
bleiben zu entrichten .....	M	Pf.

in Worten .....

Sie werden ersucht, den vorstehenden Betrag bis zum ..... 1920 bei  
..... einzuzahlen.

....., den .....<sup>ten</sup> Januar 1920

An  
Herrn, Frau  
die Firma .....

in  
\_\_\_\_\_

### Quittung

Betrag erhalten.

Tabaknachsteuer-Einnahmebuch Nr. ....  
....., den .....<sup>ten</sup> ..... 1920

(Stempel) .....

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....

Hebebezirk .....

**Muster c**

(Tabakst. D. § 13)

Nr. .... der Tabak-  
abgabenvergütungsliste**Anmeldung**

des ..... zu .....

über im freien Verkehre befindliche Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern, Rippen, Stengeln, Strünken, Seizen und Abfällen von Tabak, an Tabaklauge, an Tabakhalberzeugnissen und nicht tabaknachsteuerpflichtigen Tabakerzeugnissen.

Ich — Wir — versichere..... hiermit, daß die Anmeldung alle Vorräte der vorstehend genannten Art, die sich in meinem — unserm — Besitz od. r. Gewahrsam befinden, enthält und daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

....., den .....<sup>ten</sup> Januar 1920

(Zirma) .....

(Unterschrift des Anmelders) .....

1. Borräte an

Aus- fende Nr.	Anmeldung							Prüfungsbefund						
	Bezeichnung der Borräte nach der Art der zu gewährenden Vergütung (f. Spalten 15 bis 21)	Der Päckstücke		Roh- gewicht	Rein- gewicht	Betrag der ent- richteten Inland- steuer		Be- mer- kun- gen	Der Päckstücke		Roh- gewicht	Rein- gewicht	Dem Rein- gewichte sind abzuziehen 20 v. H. für An- feuchtung	Bleibt ver- gütungs- fähiges Rein- gewicht
		Zahl und Art	Be- zeich- nung			M	Pf		Zahl und Art	Be- zeich- nung				
				kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$			kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

2. Borräte an

Aus- fende Nr.	Anmeldung							Prüfungsbefund						
	Bezeichnung der Borräte nach der Art der zu gewährenden Vergütung (f. Spalten 19 bis 22)	Der Päckstücke		Roh- gewicht	Rein- gewicht	Betrag *) a) des entrichteten, b) des geübsten Wertzell- zuschlags		Be- mer- kun- gen	Der Päckstücke		Roh- gewicht	Rein- gewicht	Dem Rein- gewichte sind abzuziehen 20 v. H. für An- feuchtung u. v.	Bleibt ver- gütungs- fähiges Rein- gewicht
		Zahl und Art	Be- zeich- nung			M	Pf		Zahl und Art	Be- zeich- nung				
				kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$			kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

\*) Nicht auszufüllen, wenn die Vergütung nach den in § 16 Abs. 5 der Tabaknachsteuer-Ordnung angegebenen Sätzen gewährt werden soll.



Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....

**Muster d**

Steuerverwaltung .....

(Tabakstf. O. § 18)

## Tabakabgabenvergütungsliste

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit  
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., den ..... ten ..... 19.....

(Siegel) .....

### Anleitung

1. In die Liste sind sämtliche Anmeldungen nach Muster e alsbald nach ihrem Eingang einzutragen.
2. Die Liste nebst Belegen ist bis zum 1. August 1920 dem Finanzamt (Hauptamt) vorzulegen.
3. Nach Bedarf können weitere Spalten hinzugefügt werden.



Nr. .... der Tabakabgabenvergütungsliste

**Muster e**  
(Tabakst. O. § 19)

## Benachrichtigung über zu gewährende Tabakabgabenvergütung

Als Tabakabgabenvergütung für die von Ihnen angemeldeten im freien Verkehr befindlichen Vorräte an unbearbeiteten Tabakblättern usw. werden Ihnen gewährt

	M.		Pf.	Inlandssteuer und Erfaßstoffabgabe*)
	M.		Pf.	Wertzuschlag und Gewichtszoll für
zusammen	M.		Pf.	Rippen, Karotten und Lauge*)

in Worten

Sie werden ersucht,  
Tabaksteuerzeichen in Höhe dieses Betrags mittels Bestellzettels bei  
..... unter Vorlegung dieses Schreibens nach Vollziehung der Quittung  
zu entnehmen\*)  
den vorstehenden Betrag bei ..... unter Vorlegung dieses  
Schreibens nach Vollziehung der Quittung bis zum .....  
abzubeheben; andernfalls wird Ihnen der Betrag auf Ihre Kosten übersandt werden\*).

den ..... 1920

### Quittung

Vorstehenden Betrag habe ich  
durch unentgeltliche Verabfolgung von  
Steuerzeichen \*)  
bar \*) erhalten.

An  
Herrn, Frau  
die Firma

in .....

den ..... 1920

\*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.



## Verordnung über weitere Ermäßigungen der Tabaksteuer

---

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses verordnet:

### § 1

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Tabaksteuersätze des § 5 Abs. 1 Abteilung A, B und C des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1667) bei einem Aufgeld von mehr als 3,13 Mark zu ermäßigen, und zwar für Zigarren über die im § 86 des Tabaksteuergesetzes vorgesehene Höchstgrenze von 50 v. H. hinaus bis zu 75 v. H. und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Höchstbetrag, für Zigaretten in den fünf höchsten Steuerklassen bis zu 50 v. H. und für feingeschnittenen Rauchtabak in den beiden obersten Klassen bis zu 20 v. H. zu ermäßigen. Die Tabaksteuer für Zigaretten darf jedoch nicht unter den Betrag von 87 Mark für tausend Stück, für feingeschnittenen Rauchtabak nicht unter den Betrag von 32 Mark für ein Kilogramm ermäßigt werden.

### § 2

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 in Kraft.

---